

21. 1. Zur Gültigkeit des § 16 der Tabaknachzollordnung vom 31. Juli 1909 (RGBl. S. 641) — NachzollO. — Hat er die Bedeutung einer selbständigen Strafrechtsnorm?

2. Ist § 10 des Tabaksteuergesetzes in der Fassung vom 15. Juli 1909 (RGBl. S. 793) — TabakstG. — auf Wertanmeldungen zur Nachverzollung anwendbar? Sind unvollständige Anmeldungen „unrichtig“?

3. Wann verjährt die Strafverfolgung bei Vergehen nach § 10 TabakstG.?

V. Straffenat. Ur. v. 9. Oktober 1917 g. B. V 49/17.

I. Landgericht Bielefeld.

Gründe:

... „Nach den Feststellungen des Landgerichts hatten die Angeklagten in ihren Haupt- und Zweiggeschäften beim Inkrafttreten der Tabaksteuergesetzesnovelle vom 15. Juli 1909 und der dazu erlassenen Tabaknachzollordnung vom 31. Juli 1909 viele Ballen unverarbeiteter ausländischer Tabakblätter. Sie sind auch der Verpflichtung, ihre Bestände an nachzollpflichtigen Tabakblättern unter Angabe des Ankaufspreises und unter Vorlage der zugehörigen Rechnungen anzumelden (§ 57 Nr. 4 TabakstG. und § 4 NachzollO.), insoweit nachgekommen, als sie für alle ihre Geschäfte Anmeldungen über die Bestände unter Wertangabe bei den zuständigen Zollstellen eingereicht haben. Aber sie haben die Bestände dabei nicht vollständig angegeben, sondern viele besonders wertvolle Ballen verschwiegen, um den Nachzoll zu hinterziehen. Der Entdeckung haben sie sich zunächst dadurch entzogen, daß sie die Ballen während der Aufnahmezeit von einer Niederlage zur anderen senden und verstecken ließen. Sie haben durch diese im August und September 1909 vorgenommenen Handlungen bewirkt, daß zunächst die Verzollung unterblieb und daß erst im Jahre 1914 gegen sie gerichtlich eingeschritten wurde. Da hiernach bei der Entdeckung die Zollbetrugung schon verjährt war, sind die Angeklagten lediglich auf Grund der unvollständigen Anmeldungen wegen Vergehens gegen die §§ 10, 57 TabakstG. in Verbindung mit § 16 Abs. 2 NachzollO. verurteilt.

1. Mit Unrecht beschwerten sich die Angeklagten über die Heranziehung des § 16 NachzollO. und bezeichnen diese Vorschrift als gesetzwidrig erlassen und rechtsungültig. Allerdings kann dem Landgericht darin nicht beigetreten werden, daß es sich bei dieser Vorschrift um eine selbständige Strafrechtsnorm handle, zu deren Erlassung der Reichskanzler in § 57 Nr. 4 Abs. 3 TabakstG. ermächtigt gewesen sei. Das TabakstG. verordnet zwar, nachdem es in § 57 Nr. 1 den Reichskanzler ermächtigt hat, die Erhebung des Nachzolls anzuordnen, und nachdem es in § 57

Nr. 4 Abs. 1 die allgemeinen Grundlagen für die Anmeldung zum Nachzoll geschaffen hat, in Abs. 3:

„Die näheren Bestimmungen über die Nachverzollung . . . trifft der Reichskanzler.“

Danach ist aber der Reichskanzler lediglich zu Ausführungsvorschriften ermächtigt. Daß ihm hiermit auch die Befugnis übertragen wäre, zum Schutze des Nachzolls und des Anmeldeverfahrens Strafvorschriften zu erlassen, ergibt sich nicht aus dem Wortlaut der Ermächtigung. Auch entspricht es nicht der Übung auf dem Gebiete der Reichsgesetzgebung, solche Ermächtigungen stillschweigend zu erteilen; es ist vielmehr Regel, daß Ermächtigungen zu derartigen Strafvorschriften ausdrücklich erteilt werden (vgl. RGSt. Bd. 44 S. 33 [35]). Für eine solche Ermächtigung bestand auch kein Bedürfnis. Denn es versteht sich ohne weiteres von selbst und ist auch in allen gleichliegenden Fällen der Gesetzgebung als selbstverständlich erachtet worden, daß auf die Hinterziehung des Nachzolls unmittelbar die Vorschriften über die Bestrafung der Zollhinterziehung Anwendung zu finden haben, mag der Nachzoll vom Gesetze selbst oder auf Grund der Ermächtigung im Gesetze vom Bundesrat oder vom Reichskanzler eingeführt worden sein. Ebenso versteht es sich von selbst, daß die Vorschriften über die Strafbarkeit einer Verletzung der Pflicht, die Wertanmeldung zur Verzollung wahrheitsgemäß auszustellen, überall unmittelbar Anwendung finden, mag es sich nun um den ursprünglichen Zollzuschlag des Gesetzes oder den Nachzoll oder etwaigen späteren Zollzuschlag handeln. Dies folgt mit Notwendigkeit aus allgemeinen Grundsätzen der Gesetzgebung in Zoll- und Steuerfällen. Ist sonach anzunehmen, daß eine Ermächtigung zur Erlassung von selbständigen Strafvorschriften dem Reichskanzler nicht erteilt worden ist, so ist doch andererseits zu verneinen, daß der § 16 NachzollD., soweit er sich auf die Anmeldung zur Nachverzollung und auf die Verletzung der Pflicht zu ihrer Ausstellung bezieht, zu Unrecht erlassen und rechtsungültig sei und die Angeklagten zu Unrecht verurteilt worden wären. Der § 16 NachzollD. enthält, wie sich bei näherer Betrachtung ergibt, in Wirklichkeit keine selbständige zollrechtliche Strafvorschrift, sondern nur einen Hinweis auf das, was nach dem Gesetze Rechtens ist. Dies ergibt der Wortlaut des § 16:

„Die Unterlassung der Anmeldung wird als Zollbetrug . . . bestraft.“

Die unrichtige Ausstellung einer Anmeldung . . . zum Zwecke der Zollhinterziehung wird wie die unrichtige Ausstellung einer Wertanmeldung oder Rechnung — § 10 TabakStG — bestraft.“

Die Befugnis zu einem die Rechtslage richtig kennzeichnenden Hinweis war in der Ermächtigung zur Erlassung der Ausführungsvorschriften enthalten, wie sich denn Hinweise solcher Art auch sonst in

Ausführungsvorschriften finden. Dagegen spricht auch nicht, daß in Artikel IV Nr. 5 des Gesetzes über die Erhöhung der Tabakabgaben vom 12. Juni 1916 (RGBl. S. 507) die Strafvorschriften des Vereinszollgesetzes und die des TabakstG. auf die Nachverzollung ausdrücklich für anwendbar erklärt sind. Denn die Aufnahme dieser Bestimmung ins Gesetz muß nicht auf der Annahme beruhen, daß sie sich nicht schon aus den bisherigen Vorschriften ergäbe. Sie kann auch dem Zwecke dienen, jeden Zweifel an der Anwendbarkeit auszuschließen, und sie ist auch offenbar aus diesem Grunde eingefügt. Der Umstand, daß im Laufe der Urteilsbegründung dem Hinweis des Reichskanzlers irrig die Bedeutung einer selbständigen Strafvorschrift beigegeben ist, gefährdet aber den Bestand des Urteils nicht, weil, wie die Urteilsformel und die Urteilsbegründung des Landgerichts zeigen, schließlich die Vorschrift des § 10 TabakstG. selbst gegen die Angeklagten angewendet ist.

2. Der § 10 TabakstG. ist auch mit Recht zur Anwendung gebracht.

Es trifft nicht zu, daß die Angeklagten nur die Anmeldung unterlassen, nicht unrichtige Wertanmeldungen ausgestellt hätten. Nach den Annahmen des Landgerichts haben die Angeklagten bei den Zollstellen die Bestände ihrer Lager an nachzollpflichtigen Tabakblättern angemeldet. Es handelte sich, wie aus dem Zusammenhang erhellt, nicht etwa um Anmeldung von Einzelstücken und Einzelteilen, sondern um die Anmeldung des jeweiligen Gesamtbestandes. Eine Gesamtbestandsanmeldung aber, bei der ein Teil verschwiegen wird, ist nicht zu betrachten als eine richtige Anmeldung in Verbindung mit einer fehlenden Anmeldung, sondern einheitlich als eine falsche, eine unrichtige Anmeldung. Die Anmeldung war auch Wertanmeldung; denn sie war zwecks Bewertung erstattet und mit Wertangaben versehen. Sie war, da falsch, unrichtige Wertanmeldung. Es verschlägt nichts, daß die Unrichtigkeit nicht in der Wertangabe, sondern in der Mengenangabe liegt. Denn nicht die unrichtige Angabe des Wertes ist unter Strafe gestellt, sondern die unrichtige Wertanmeldung im ganzen, die sich aus der Angabe der Menge und des Wertes, zwei voneinander untrennbaren Bestandteilen, zusammensetzt. Dies ergibt sich auch unmittelbar aus § 3 TabakstG., in dem zur Wertanmeldung ausdrücklich die Angabe des Gewichts des Tabaks gefordert wird. Da weiterhin festgestellt ist, daß die Angeklagten die unrichtigen Wertanmeldungen bewußt zum Zwecke der Nachzollhinterziehung ausgestellt haben, sind alle Tatbestandsmerkmale des Vergehens gegen § 10 TabakstG. nachgewiesen.

3. Mit Unrecht endlich wenden sich die Angeklagten gegen die Annahme des Landgerichts, daß die Strafverfolgung von Vergehen im Sinne des § 10 TabakstG. nicht in drei Jahren, sondern erst in fünf Jahren verjährt.

Die Bestimmung des § 10, daß einer Gefängnisstrafe bis zu zwei Jahren oder einer Geldstrafe bis zu 100 000 *M* verfällt, wer zum Zwecke der Zollhinterziehung Rechnungen oder Wertanmeldungen unrichtig ausstellt oder von solchen unrichtigen Schriftstücken Gebrauch macht, ist bei Einführung des Wertzolls für Tabak wegen der ganz besonderen Gefahr derartiger Winkelzüge geschaffen worden. Sie bildet keinen Fall erschwerter Hinterziehung (Defraudation), sondern stellt den Tatbestand eines eigenartigen Vergehens auf. Daß eine Verkürzung des Zolles stattgefunden hat oder daß es auch nur zu einem Untertun der Hinterziehung gekommen ist, wird zur Bestrafung wegen Ausstellung unrichtiger Rechnungen oder Wertanmeldungen nicht vorausgesetzt. Täter kann sein, wer selbst nicht zollpflichtig ist. Die Strafvorschrift dient zwar letzten Endes der Sicherung der Zollgefälle, unmittelbarer Gegenstand des Strafschutzes ist aber nicht die Entrichtung des Zolles, sondern die Freihaltung des Zollverkehrs von unrichtigen Anmeldungen und Wertnachweisen (vgl. *RGSt. Bd. 48 S. 365* fig.). Können sonach aus inneren Gründen die Vorschriften über die Verjährung der Defraudation nicht ohne weiteres auf § 10 *TabakzG.* angewendet werden, so ist auch zu verneinen, daß sich die Anwendbarkeit jener Verjährungsvorschriften aus besonderen Gesetzesbestimmungen im *TabakzG.* ergäbe. Sie kann insbesondere nicht, wie die Beschwerdeführer geltend machen, aus den §§ 54 und 55 *TabakzG.* entnommen werden. In Wirklichkeit regelt § 55, wie sein klarer Wortlaut ergibt, nicht die Verjährung, sondern nur Verfahrensfragen und die Frage, an wen die verwirkten Geldstrafen fallen; § 54 aber regelt außer besonderen, hier nicht in Frage stehenden Fällen nicht die Verjährung der Verfolgung von Vergehen gegen die Zollvorschriften, sondern nur die Verjährung der Vergehen gegen Tabaksteuervorschriften. Hierfür spricht auch die Entstehungsgeschichte des Gesetzes.

Die §§ 54 und 55 stammen noch aus der Zeit vor der Novelle vom Jahre 1909, also aus der Zeit, als die jetzige Vorschrift des § 10 überhaupt nicht bestand und außer Ordnungswidrigkeiten und Hinterziehungen nur die Zuwiderhandlungen gegen die damaligen §§ 27 und 38 (jetzigen §§ 37 und 47) des Gesetzes in Frage kamen. Für alle diese Zuwiderhandlungen ist im damaligen § 45 (jetzigen § 54) des Gesetzes die Verjährung geregelt. Ein Bedürfnis weiterer Regelung bestand überhaupt nicht. Es kann darum auch nicht die Rede davon sein, daß einem solchen Bedürfnis damals im darauffolgenden § 46 Rechnung getragen und durch ihn auf diese weiteren Fälle die Zollverjährung für anwendbar erklärt worden wäre. Die §§ 45 und 46 sind durch die Novelle vom Jahre 1909 sachlich in keiner Weise verändert worden. Es ist nicht ersichtlich, warum jetzt in dem wörtlich mit dem früheren § 46 übereinstimmenden § 54 die

Regelung enthalten sein sollte, die im § 46 unmöglich enthalten sein konnte. Fehlt es sonach an jeder anderweitigen Bestimmung über die Verjährung der Zuwiderhandlungen gegen § 10 TabakstG., so ist die maßgebende Vorschrift in § 67 Abs. 2 StGB. zu finden. Nach dieser beträgt die Verjährungsfrist fünf Jahre. Sie ist nicht abgelaufen, der Einwand der Verjährung daher mit Grund zurückgewiesen.“